



## Beratung für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung

Gemäß Umfrageergebnissen des Deutschen Studentenwerks (siehe [BEST beeinträchtigt studieren](#) ) weisen rund 8% der Studierenden an den Hochschulen hierzulande eine Behinderung oder chronische Erkrankung auf. Ob es sich um Beeinträchtigungen im Bereich Mobilität, Sehen, Hören oder Sprechen, um körperliche Erkrankungen, wie Rheuma oder Diabetes, oder psychische Beeinträchtigungen, wie z.B. Depression handelt, für viele der Studierenden erschwert sich das Studium dadurch teils erheblich. Die Hochschulen sind hier nicht nur gesetzlich verpflichtet, sondern haben sich auch selbst dazu bekannt, Barrieren abzubauen, Nachteile auszugleichen und die Bedingungen für ein erfolgreiches Studium zu schaffen. In diesen Fragen stehen die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, sowie ihr Mitarbeiter gern den Studierenden und ebenso Lehrenden und weiteren Interessierten beratend zur Seite.

## Beauftragte für Studierende mit Behinderung / chronischer Erkrankung

Ansprechperson:

Prof. Dr. Roswitha Pioch

Büro: Sokratesplatz 2, R 4.12

Tel.: 0431 / 210 3075

E-Mail: [roswitha.pioch@fh-kiel.de](mailto:roswitha.pioch@fh-kiel.de)

Sprechstunde nach Vereinbarung

## In welchen Fällen bin ich mit der Beratung an der richtigen Stelle?

- wenn ich mir Informationen zu **Regelungen und Rechten** rund um das Thema **Studium mit Behinderung und chronischer Erkrankung** an der Fachhochschule Kiel verschaffen möchte
- wenn meine Behinderung oder chronische Erkrankung mich im Studium beeinträchtigt oder benachteiligt und ich nach Möglichkeiten suche, diese Beeinträchtigung zu beseitigen oder den Nachteil auszugleichen (**Nachteilsausgleich**)
- wenn ich einen **Nachteilsausgleich** bei der **Studienorganisation** benötige und für einen Antrag Unterstützung wünsche (z.B. benötige ich eine abweichende Anwesenheitsregelung für bestimmte Lehrveranstaltungen, weil meine Behandlungen dies erfordern oder ich möchte einen Antrag auf gesonderte Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen stellen, da ich krankheitsbedingt nur zeitlich eingeschränkt studieren kann)
- wenn **Prüfungen** im Studium bevorstehen und ich mich beim Antrag auf einen **Nachteilsausgleich** beraten lassen möchte (z.B. benötige ich eine Schreibzeitverlängerung wegen meiner Blindheit, oder ich möchte versuchen, eine Hausarbeit anstelle eines Referats zu beantragen, weil meine Angststörung mir derzeit kein Sprechen vor Publikum ermöglicht)
- wenn ich aufgrund meiner **Sehbehinderung technische Unterstützung bei der Aufbereitung** von Prüfungsfragen, Klausurtexten, Formularen, Folien oder anderen Lehrmaterialien in Braille-Schrift oder Großdruck benötige
- wenn ich aufgrund meiner **Höreinschränkung technische Assistenz** benötige
- wenn mich mein Studium aufgrund meiner Behinderung / chronischen Erkrankung derzeit überfordert und ich nach **Unterstützung und Problemlösungen** suche
- wenn mich **bauliche Barrieren**, z.B. Stufen, zu wenig Licht, nicht vorhandene Parkplätze etc. im Studium behindern, und ich nach Lösungen suche



- wenn ich darüber nachdenke, ein Studium an der Fachhochschule aufzunehmen und ich mir **Informationen über die Barrierefreiheit und Unterstützungsangebote** einholen möchte
- wenn ich als **Dozent oder Dozentin** mich über **Möglichkeiten des Umgangs in Prüfungssituationen** oder **bei der Gestaltung von Studienanforderungen** für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit erkundigen möchte

**KEINE Beratung** gibt es bei allgemeinen oder spezifischen Fragen zum Studienfach, bei komplexen finanziellen Fragen, oder Hochschulangelegenheiten, die nicht mit meiner Behinderung oder chronischen Erkrankung in Zusammenhang stehen, da hierfür andere Anlaufstellen zuständig sind.

## Wichtige rechtliche Grundlage zum Thema Behinderung / chronische Erkrankung und Studium

### UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Die UN-BRK konkretisiert die Menschenrechte für die Lebenssituation behinderter Menschen mit dem Ziel, ihnen die gleichberechtigte Teilhabe bzw. Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Wichtige Stichworte sind: Barrierefreiheit, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 24 bezieht sich auf den Bereich der inklusiven Bildung.

Artikel 24 Abs. 5 UN-BRK Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Eine Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte begleitet und überwacht hierbei die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland. Bund und Länder haben Aktionspläne zur Umsetzung der Konvention ausgearbeitet, die auch auf den Hochschulbereich abzielen. (Dazu: [www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/?id=467))

### Grundgesetz (GG)

Rechte von Menschen mit Behinderung in Hinblick etwa auf Nachteilsausgleiche ergeben sich auch aus Gleichheitsgrundsatz, Diskriminierungsverbot und Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes.

Artikel 3 Abs. 1 und 3 GG Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. [ ] Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 20 GG Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

### Hochschulrahmengesetz (HRG)

Durch das Hochschulrahmengesetz werden staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen dazu verpflichtet, auf die chancengleiche Teilhabe von Studierenden mit Behinderung hinzuwirken.

§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG Sie [die Hochschulen] tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

§ 16 Satz 4 HRG Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.

## Landeshochschulgesetz (HSG) für Schleswig-Holstein

§ 3 Abs. 5 HSG Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung gleichberechtigt an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Hierzu berücksichtigen sie insbesondere die besonderen Bedürfnisse von

1. Studierenden und Promovierenden mit Behinderung, einer psychischen Erkrankung oder einer chronischen Krankheit; dabei wirken sie darauf hin, die Zugänglichkeit ihrer Angebote für Menschen mit Behinderung herzustellen und zu sichern,

[...]

bei den Studienangeboten, der Studienorganisation und den Prüfungen."

§ 9 Abs. 1 HSG [...] Baumaßnahmen berücksichtigen die barrierefreie Gestaltung für Menschen mit Behinderung. [ ]

§ 52 Abs. 2 HSG In den Prüfungsordnungen sind die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren zu regeln. Insbesondere müssen die Prüfungsordnungen bestimmen,

[ ]

14. nach welchen Grundsätzen geeignete Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung zu gewähren sind.

## **Zum Bekenntnis seitens der Hochschulen z.B. aus der Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 21.4.2009, Eine Hochschule für Alle :**

Die in der Hochschulrektorenkonferenz zusammengeschlossenen Hochschulen erkennen die besondere Situation von Studierenden mit Behinderung an und bekennen sich dazu, die Chancengleichheit für diese Studierenden zu sichern.

([http://www.hrk.de/uploads/tx\\_szconvention/Entschliessung\\_HS\\_Alle.pdf](http://www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Entschliessung_HS_Alle.pdf))